

RECHTSVERORDNUNG**über den geschützten Landschaftsbestandteil "Eichsaatloch"
innerhalb des Gemeindegebietes der
Stadt Frankenthal (Pfalz) - Gemarkung Eppstein
vom 05. August 1996**

Aufgrund der §§ 20 und 30 Abs. 1 Landespflegegesetz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Zweites Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), erläßt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Landespflegebehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz), Gemarkung Eppstein, ist 1.110 qm groß und trägt die Flurstück-Nr. 2324. Der Schutz umfasst den Baum- und Strauchbestand sowie die Krautvegetation.

§ 2

Das in § 1 näher bezeichnete und in der Anlage 1 (Übersichtsplan 1:25.000) und Anlage 2 (Lageplan Maßstab 1:5.000) gekennzeichnete Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Es trägt die Bezeichnung "Eichsaatloch".

§ 3

Schutzzweck ist:

- a) Die Erhaltung und Weiterentwicklung der naturnahen Vegetation zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) die Erhaltung des Landschaftselementes zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
- c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Landschaftshaushalt durch Raubbau und zerstörende Handlungsweisen an einem der seltenen Landschaftsbestandteile Frankenthal's.

§ 4

An dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. Insbesondere ist verboten:

1. Das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen,
2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten oder auf andere Weise,
3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,
4. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
5. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohnbezeichnungen oder Markierungen und Bezeichnungen von Rad- oder Wanderwegen darstellen,
6. das Anlegen von Abfall- oder Materiallagerplätzen sowie das Abladen von Abfall und Schutt oder das Sichertledigen von Abfällen,
7. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
8. Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
9. das Beseitigen oder Beschädigen der Bäume und Sträucher oder sonstiger wild wachsender Pflanzen,
10. das Befahren mit oder das Parken von Fahrzeugen aller Art,
11. das Lagern oder Zelten,
12. das Anzünden und Unterhalten von Feuer,
13. das freie Umherlaufenlassen von Hunden,
14. das Einbringen nicht standorttypischer Pflanzen,
15. das Nachstellen und Beunruhigen wildlebender Tiere, das Einrichten von Vorrichtungen zur ihrem Fang, das Fangen, Verletzen, Töten oder das Beschädigen oder die Fortnahme ihrer Entwicklungsformen, Nester und sonstiger Brut- oder Wohnstätten,
16. das Fotografieren bzw. Filmen von Kriechtieren oder Vögeln am Bau oder im Nestbereich, dort Tonbandaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören.

§ 5

- (1) Ausnahmen von den unter § 4 genannten Verboten können unter Bedingungen und Auflagen befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Sie können nur erteilt werden, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder zumindest ausgeglichen werden.
- (2) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Landespflegebehörde. Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden, soweit nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts betroffen sind.
- (4) Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzwecks sind auf Anforderung planerisch nachzuweisen.
- (5) Durch die Ausnahmegenehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (6) Ist für eine Handlung oder Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige durch eine andere Behörde erforderlich, so gilt die Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde als erteilt, wenn sie vorher beteiligt wurde und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 6

Der § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Wildfütterungsanlage.
2. Die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten, genehmigten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen.

§ 7

Werden in dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, ist dies unverzüglich der Unteren Landespflegebehörde zu melden. Der Verursacher, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat den früheren Zustand auf Verlangen der Unteren Landespflegebehörde wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde einen Ausgleich zu schaffen.

§ 8

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen, errichtet,
 2. § 4 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
 3. § 4 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
 4. § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt,
 5. § 4 Nr. 5 Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohnbezeichnungen oder Markierungen und Bezeichnungen von Rad- und Wanderwegen darstellen, anbringt,
 6. § 4 Nr. 6 Abfall- oder Materiallagerplätze anlegt sowie Abfall ablädt oder sich dessen entledigt,
 7. § 4 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
 8. § 4 Nr. 8 Neu- und Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen durchführt,
 9. § 4 Nr. 9 Bäume und Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen beseitigt oder beschädigt,
 10. § 4 Nr. 10 die geschützte Fläche mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt oder beparkt,
 11. § 4 Nr. 11 lagert oder zeltet,
 12. § 4 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält,
 13. § 4 Nr. 13 Hunde frei umherlaufen läßt,
 14. § 4 Nr. 14 nicht standorttypische Pflanzen einbringt,
 15. § 4 Nr. 15 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang einrichtet, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
 16. § 4 Nr. 16 Kriechtiere oder Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
 17. einer unanfechtbar gewordenen Anordnung der Unteren Landespflegebehörde nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
- Untere Landespflegebehörde -
Frankenthal (Pfalz), 05. August 1996

Popitz
Oberbürgermeister

¹ Die Rechtsverordnung wurde am 30.09.1996 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" veröffentlicht und ist am 01.10.1996 in Kraft getreten.

